

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

- Grundlegende Eckpunkte -

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten. Mit dem Programm sollen Corona-bedingt besonders stark betroffene Betriebe für die Monate Juni, Juli und August 2020 unterstützt werden. Hierzu werden bis zu 150.000 Euro Zuschuss durch den Bund gewährt. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von maximal 25 Milliarden Euro.

Die Antragsstellung soll ab **1. Juli 2020** über ein zentrales Online-Portal des Bundes möglich sein. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Die Auszahlung erfolgt über die regionalen Förderbanken – in Sachsen die Sächsische Aufbaubank (SAB).

Die Antragsstellung muss **zwingend** über eine/n SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn erfolgen. Setzen Sie sich daher frühzeitig mit Ihrer/m jeweiligen AnsprechpartnerIn in Verbindung.

Was ist der Unterschied zu den bisherigen Förderprogrammen?

- die Förderung ist deutlich höher als bei der Soforthilfe
- es können von Juni bis August - je nach Umsatzausfall - bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten erstattet werden
- gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, können auch einen Antrag stellen
- die Anforderungen bei Antragstellung und Abrechnung wurden erhöht, ein/e SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn muss Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen



Wer wird unterstützt?

- kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren, demnach nicht zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
 - mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
 - mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt vorweisen
- Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb
- gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt sind unabhängig von ihrer Rechtsform (z.B. Jugendbildungsstätten, Berufsbildungsstätten)
- Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt

Welche Voraussetzungen gelten für die Beantragung?

- völlige oder zu wesentlichen Teilen Einstellung der Geschäftstätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie
- der Umsatz April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist (die Unterstützung orientiert sich fest an diesem Wert, 59 Prozent reichen nicht aus)
- bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet wurden, werden die Vergleichsmonate November und Dezember 2019 herangezogen
- das Unternehmen darf sich vor 31. Dezember 2020 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben

Wie hoch ist die Förderung?

- Zuschussprogramm mit der Laufzeit von drei Monaten (Juni, Juli und August 2020)
- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von:

Umsatzeinbruch	Förderung Fixkosten
zwischen 40 und 50 Prozent	40 Prozent der Fixkosten
zwischen 50 und 70 Prozent	50 Prozent der Fixkosten
mehr als 70 Prozent	80 Prozent der Fixkosten

- liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat

Zudem gilt:

- **bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten** maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate
- **bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten** maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate
- **bei Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten beträgt** maximale Förderung 150.000 Euro für drei Monate
- in begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden
- die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen

Wie läuft die Antragsstellung?

Vorbemerkung: Die Antragsstellung muss **zwingend** über eine/n SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn erfolgen. Auch Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe etc., die für ihre Steuererklärung keinen Dritten nutzen, müssen dies in Anspruch nehmen. Die Kosten können in den zu fördernden Fixkosten vollumfänglich berücksichtigt werden.

Zweistufiges Antragsverfahren:

1. Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten
 - Das Antragsverfahren wird durch eine/n SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle des Bundes direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt
2. nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt
 - bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch den/die SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt
 - bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt
 - die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden

Welche Fixkosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Zudem gilt:

- die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein
- Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig

Welche Unter-/Grundlagen sind bei der Antragsstellung zu berücksichtigen?

Berücksichtigt werden im Rahmen des Antragsverfahrens:

- bei Antragstellung ist eine Umsatzschätzung für April und Mai 2020 abzugeben sowie Umsatzprognose für den beantragten Förderzeitraum
- außerdem ist eine Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird, einzureichen
- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019
- soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden
- die Anzahl der Beschäftigten wird durch das Vollzeitäquivalent berechnet (Link: [Definition Europäische Union](#))

Quellen:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-1759738> (Zugriff, 28.06.2020)
- [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Full-time equivalent \(FTE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Full-time_equivalent_(FTE)/de) (Zugriff, 26.06.2020)
- https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/ueberbrueckungshilfe-im-konjunkturpaket_168_518890.html (Zugriff, 28.06.2020)
- <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/> (Zugriff, 28.06.2020)